

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

(KA 2015, Nr. 143)

Die Bestimmungen zum Versicherungsschutz für Dienstfahrten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Auftrag des Bistums und seiner Einrichtungen in der Fassung vom 1. Oktober 2014 (KA 2014 Nr. 183; HdR Nr. 850.5) werden durch die nachfolgende Fassung ersetzt.

1. Versicherungsschutz besteht für

a) Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lkws bis 7,5 t sowie deren Anhänger, Krafträder, Motorroller und Mopeds,

b) Wohnmobile,

c) sonstige Fahrzeuge (auch Lkws und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (haupt- und nebenamtlich tätigen Personen des Bistums einschließlich der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden) im Auftrag und Interesse des Bistums und der Kirchengemeinden zu Dienstfahrten genutzt werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Dienstfahrten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritasverbände und der rechtlich selbstständigen Verbände.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz des Bistums einschließlich der angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände befinden.

Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge gilt nur in der Kaskoversicherung. Eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht nicht.

Als versicherte Fahrzeuge gelten auch die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geliehenen, mit Ausnahme solcher Fahrzeuge, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.

2. Fahrzeugversicherung

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 300 Euro.

In der Vollkaskoversicherung beinhaltet die Fahrzeug-Teilversicherung 150 Euro Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird von der die Dienstfahrt anordnenden Kirchengemeinde/dem Kirchengemeindeverband bzw. der Dienststelle ersetzt.

Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung hat Vorrang vor einer vom Halter oder

Eigentümer selbst abgeschlossenen Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung.

3. Haftpflicht – SFR-Rückstufungsversicherung

Wenn auf den in Nummer 1 genannten Fahrten ein Haftpflichtschaden verursacht wird, der zu einer Rückstufung des von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages führt, wird dafür eine Entschädigung gezahlt (SFR-Rückstufung).

Als Entschädigung wird der vom Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs genannte Mehrbeitrag für die fünf folgenden Jahre nach dem Schadeneintritt erstattet.

Liegt die Schadenshöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenshöhe gezahlt. Damit kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendungen seines Haftpflichtversicherers zurückzahlen.

Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Bestätigung über die Schadenshöhe und den Rückstufungsverlust seines Haftpflichtversicherers vorlegen.

Wurde der Schaden zur Vermeidung der SFR-Rückstufung dem Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, wird der Haftpflichtschaden bis zur Höhe des sich ergebenden Rückstufungsschadens aus diesem Vertrag gezahlt. In diesen Fällen ist die Schadenshöhe von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter nachzuweisen.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung im Schadensfall ist, dass der private Pkw auf Anweisung des kirchlichen Dienstgebers zu einer Dienstfahrt benutzt wurde. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter generell dazu berechtigt ist, Dienstfahrten mit dem privaten Pkw vorzunehmen oder die Dienstfahrt im Einzelfall vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates/der Verbandsvertretung oder bei den Dienststellen des Bistums von dem dazu befugten Dienstvorgesetzten vorher genehmigt worden ist.

Fahrten von der Wohnung zu ständigen Orten der Tätigkeit und zurück gelten nicht als Dienstfahrt. Zusätzliche Fahrten zur Dienststätte, für die gemäß § 11 Absatz 2 der Anlage 8 zur KAVO Anspruch auf Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung besteht, gelten als Dienstfahrt im Sinne der Ziffer 4.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für das Bistum oder seine Einrichtung in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Trier, den 3. Juni 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat